

BStGer RR.2013.292 vom 12. Dezember 2013

Bundesstrafgericht, 2013-12-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_RR.2013.292

FR: TPF RR.2013.292 du 12 décembre 2013

IT: TPF RR.2013.292 del 12 dicembre 2013

Regeste

Internationale Rechtshilfe in Strafsachen an Monaco. Herausgabe zur Einziehung (Art. 74a IRSG), Kostenvorschuss (Art. 63 Abs. 4 VwVG).

Erwägungen

E. 5

Dezember 2013 einen Kostenvorschuss von Fr. 5'000.-- zu leisten und darauf aufmerksam gemacht wurde, dass bei Säumnis auf die Beschwerde nicht eingetreten wird (act. 3); die Frist zur Bezahlung des Kostenvorschusses gewahrt ist, wenn der Betrag rechtzeitig zu Gunsten der Behörde der Schweizerischen Post übergeben oder einem Post- oder Bankkonto in der Schweiz belastet worden ist (Art. 39 Abs. 2 lit. b StBOG i.V.m. Art. 21 Abs. 3 VwVG); der Beschwerdeführer zugleich aufgefordert wurde, innerhalb der gleichen Frist ein Zustelldomizil in der Schweiz zu bezeichnen, ansonsten weitere Zustellungen durch das Bundesstrafgericht grundsätzlich unterblieben; insbesondere würde bei Fehlen eines schweizerischen Zustelldomizils der Schlussentscheid nicht zugestellt (act. 4);

- am letzten Tag der Frist (5. Dezember 2013) der Beschwerdeführer dem Gericht telefonisch mitteilte, dass er die Überweisung veranlasst habe und die Bank ihm bestätigt habe, dass das Geld fristgerecht auf dem Konto des Bundesstrafgerichts eintreffen werde; der Beschwerdeführer auf die Mög-

- 3 -

lichkeit einer Fristerstreckung hingewiesen wurde, von welcher er keinen Gebrauch machte (act. 8);

- der Kostenvorschuss erst am 9. Dezember 2013 zu Gunsten dieses Gerichts der Schweizerischen Post übergeben worden ist, weshalb andernfalls auf die Beschwerde nicht einzutreten ist (Art. 63 Abs. 4 VwVG i.V.m. Art. 39 Abs. 2 lit. b StBOG); der Kostenvorschuss auch nur im Betrag von Fr. 4'986.-- geleistet wurde;

- der Beschwerdeführer bei diesem Ausgang des Verfahrens kostenpflichtig wird (Art. 39 Abs. 2 lit. b StBOG i.V.m. Art. 63 Abs. 1 VwVG); für die Berechnung der Gerichtsgebühren das Reglement vom 31. August 2010 des Bundesstrafgerichts über die Kosten, Gebühren und Entschädigungen in Bundesstrafverfahren (BStKR; SR 173.713.162) zur Anwendung gelangt (Art. 63 Abs. 5 VwVG i.V.m. Art. 53 Abs. 2 lit. a StBOG) und die Gerichtsgebühr vorliegend auf Fr. 500.-- anzusetzen ist, unter Anrechnung des entsprechenden Betrags am verspätet geleisteten Kostenvorschuss von Fr. 4'986.--; die Bundesstrafgerichtskasse anzuweisen ist, dem Beschwerdeführer Fr. 4'486.-- zurückzuerstatten;

- eine Partei, die im Ausland wohnt, gemäss Art. 80m Abs. 1 lit. b IRSG i.V.m. Art. 9 IRSV ein Zustelldomizil in der Schweiz bezeichnen muss, an- sonst die Zustellung unterbleiben kann;

- der Beschwerdeführer der Aufforderung vom 20. November 2013 zur Be- zeichnung eines Zustelldomizils in der Schweiz nicht nachgekommen ist, weshalb dieser Entscheid ihm androhungsgemäss nicht formell eröffnet wird und die Zustellung an den Beschwerdeführer anstelle dessen ad acta erfolgt.

- 4 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.